STADT WILSDRUFF
2. ÄNDERUNG Bebauungsplan 4 a "Zwischen Nossener Strasse und Birkenhainer Weg" in Wilsdruff
TEIL A

STRASSENPROFILE

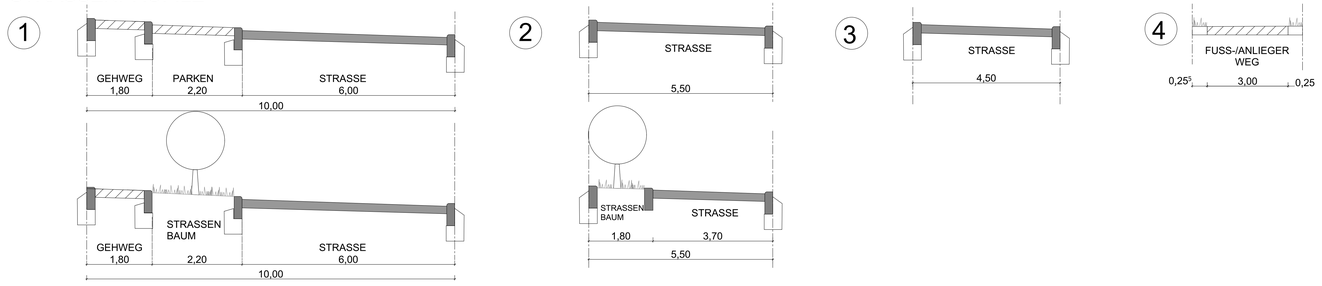

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Gemäß Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 18.10.1990

I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)

Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 6-11 BauNVO

W A — Allgemeines Wohngebiet, § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-20 BauNVO

GRZ 0,4 — Grundflächenzahl GRZ sh. textliche Festsetzung Ziff. I.2

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß s. textl. Festsetzung

TH 3,50 m — Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß. Traufhöhe s. textliche Festsetzung Ziff. I.3

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22+ 23 BauNVO

ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze s. Textl. Festsetzung

Verkehrsflächen und -anlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

Straßenverkehrsfläche s. textl. Festsetzung Ziff I.5

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmungen s.textl. Festsetzung Ziff. I.5

Verkehrsberuhigter Bereich

Fußgängerbereich

Straßenbegrenzungslinie

Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB

Fläche für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

Zweckbestimmung Abwasserbeseitigung

GRÜNFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr.15 BauGB

Öffentliche Grünfläche

Spielplatz

Private Grünfläche

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, HOCHWASSERSCHUTZ UND REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
§ 9 Abs. 1 Nr.16 BauGB

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses s. Textl. Festsetzungen Ziff. I.6

R — Regenrückhaltemulden, Regenrückhaltebecken

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD
§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

Fläche für die Landwirtschaft

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN; MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, s. textl. Festsetzung Ziff. I.7

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, s. textl. Festsetzung Ziff. I.8

Anpflanzung von Bäumen s. textl. Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB,

Erhalt von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sh.textl. Festsetzung Ziff. I.9 § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Erhalt von Bäumen s. textl. Festsetzung Ziff. I.9 § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes §§ 1 (4), 16 (5) BauNVO

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
§ 9 Abs. 6 BauGB

§ 26 — Besonders geschütztes Biotop gem. § 26 SächsNatSchG

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Bestehende Grundstücksgrenzen

Bestehende Gebäude

Höhenangaben -Gelände Bestand bezogen auf HN

Geplante Grundstücksgrenzen

749/3 — Flurstücksnummern Bestand

Böschung

1 — Bezeichnung der Planstraße

16,45 — Maßkette

Bestehendes Bebauungsplangebiet Teil Süd

Rückhaltebecken Bestand

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

2. Änderung Bebauungsplan 4 A "Zwischen Nossener Strasse und Birkenhainer Weg" in Wilsdruff

Im Einzelnen umfasst die 2. Änderung des Bebauungsplan 4a "Zwischen Nossener Strasse und Birkenhainer Weg" in Wilsdruff Gemarkung Wilsdruff folgende Grundstücke:
- Flurstücke Nr. 697, 695/3, 684/56 der Gemarkung Wilsdruff
- Teilflurstücke Nr. 707/4, 695/4, 684/52, 684/34 der Gemarkung Wilsdruff

In Ergänzung der Planzeichnung und der Planeintragung wird folgendes festgesetzt:

I. 1 In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind gem. §11 (6) BauNVO die gem. § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig.

I. 2 Die Grundflächenzahl ist gem. §19 (4) Satz 1 BauNVO zu ermitteln. Für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen darf die festgesetzte Grundflächenzahl nicht überschritten werden.

I. 3 Für die festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete (WA) gilt:
Die max. Traufhöhe der Gebäude wird bei 1 geschossiger Bauweise auf 3,50 m bzw. 4,50 m, bei 2-geschossiger Bauweise auf 6,50 m festgesetzt.
Die Sockelhöhe (= Höhe des Erdgeschoss-Rohfussbodens zur angrenzenden Straßenoberkante) wird auf max. +0,80 m begrenzt.
Als unterer Bezugspunkt für die Sockel- und Traufhöhe ist die Straßenoberkante - Mittelwert der Straßenoberkante zwischen den Grundstücksgrenzen senkrecht zur Straße - festgesetzt.
Als oberer Bezugspunkt gilt für die Traufhöhe der Schnittpunkt zwischen Vorderkante Aufsenwand mit der Dachhaut.
Eine von der vorstehenden Festsetzung abweichende Höhenlage kann zugelassen werden, wenn der Grundwasserstand oder die Höhenlage der Entwässerungsanlagen dies erfordern.

I. 4 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und Carports zulässig. Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (z.B. s. §14 (1) BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen eingeschränkt wie folgt:
Zulässig sind nur Einfriedungen, Pergolen, Müllboxen. Zulässig sind Gewächshäuser und Gartengerätehäuser bis zu einer Größe von max. 10 m².

I. 5 Für die in der Planzeichnung festgesetzten Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gilt gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB folgende Anpflanzungsfestsetzung:
a) Entlang der Straßenverkehrsflächen mit dem Profil 1 ist je 15 m Straßenlänge mind.
1 Stielbaum (Stammumfang mind. 25 cm in 1 m Höhe) zu pflanzen.
Zu verwenden sind folgende Arten:
Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)
Stiel-Eiche (Quercus robur)
Winter-Linde (Tilia cordata)
b) Entlang der Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich (Profile 2) ist je 25 m Straßenlänge mind. 1 Stielbaum (Stammumfang mind. 25 cm in 1 m Höhe) zu pflanzen. Abweichungen können sich durch geplante Grundstückszufahrten ergeben.
Zu verwenden sind folgende Arten:
Hain- oder Weißdorne (Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet')
Säulen-Weißdorn (Crataegus monogyna 'Stricta')
Rotdorn (Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet')
c) Die Bäume sind in offene Pflanzbeete mit geschlossener Vegetationsschicht (4-10 Pflanzen/m²) oder geschützte Baumscheiben von mind. 4 m² zu pflanzen
Zu verwenden sind folgende Arten:
Teppich - Hartriegel (Cornus canadensis)
Niedrige Zwergmispel (Cotoneaster adpressus)
Johanniskraut (Hypericum calycinum)
Schnittenbäume (Iberis saxatilis)
Immergrün (Vinca minor)
Mahonie (Mahonia aquifolium)
Ysander (Pachysandra terminalis)
Kornalienbeere (Symphoricarpos x chenaultii 'Hancock')
Die gepflanzten Gehölze sind zu unterhalten und im Falle des Absterbens durch gleichartige zu ersetzen.

I. 6 Innerhalb der festgesetzten Flächen für die Regelung des Wasserabflusses sind Regenrückhaltemulden bzw. Regenrückhaltebecken gem. hydraulischer Berechnung als wechselfeuchte Biotope anzulegen. Diese sind an die vorhandene Topografie anzupassen. Die Bepflanzung der Regenrückhaltemulde regelt die textliche Festsetzung Ziff. I.7a). Die Fläche des Regenrückhaltebeckens wird als Magerrasenfläche gestaltet.

I. 7 Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB werden folgende Maßnahmen festgesetzt:
a) Zum Abfangen und zur Ableitung des Oberflächenwassers der nördlichen und südlichen angrenzenden Baugebiete dient der auf dem Gelände vorhandene Bachlauf.
Zur Regenwasserrückhaltung werden außerdem entlang des Fließgewässers zusätzliche Stauvolumen in Form von wechselfeuchten Mulden und Becken angelegt.
Die Bereiche entlang des vorhandenen Baches und seiner Quelle (gekennzeichnet mit **M 1**) sind als wechselfeuchte, zweischürige, extensive Wiesen auszubilden. An den Ufern des Baches sind Kraut- und Röhrichtsäume anzulegen.
In den Uferbereichen der wechselfeuchten Retentionsflächen sind Gehölze der Auenwälder zu pflanzen. Je 10 m² Pflanzfläche ist ein Baum oder ein strauchartiges Gehölz (Sträucher von 60-120 cm, Heister 200-250 cm Höhe/Breite) in Gruppen zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
Zu verwenden sind folgende Arten:
Gemeine Esche (Fraxinus excelsior)
Frühblühende Traubenkirsche (Prunus padus)
Silberweide (Salix alba)
Flatterulme (Ulmus laevis)
Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus).
b) Innerhalb der mit **M 2** gekennzeichneten Flächen sind naturnahe, gruppenweise Pflanzungen der natürlichen potentiellen Vegetation vorzunehmen. Je 200 m² Pflanzfläche ist ein Baum oder ein strauchartiges Gehölz (Sträucher von 60-120 cm, Heister 200-250 cm Höhe/Breite) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
Zu verwenden sind folgende Arten:
Feldahorn (Acer campestre)
Weißbirke (Betulus pentula)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Hasel (Corylus avellana)
Weißdorn (Crataegus laevigata)
Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
Holz-Apfel (Malus sylvestris)
Vogelkirsche (Prunus avium)
Schlehe (Prunus spinosa)
Holz-Birne (Pyrus pyraster)
Stieleiche (Quercus robur)
Hundsrose (Rosa canina)
Winterlinde (Tilia cordata)
Flatterulme (Ulmus Laevis)
Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)
An offenen gehölzlosen Stellen ist zur Sicherung des Bodens eine standortypische Wiesenansaat vorzunehmen.
c) In der mit **M 3** gekennzeichnete Randbereichen wird als Wiederbelebung des historischen Orts(bild)elementes der Streuobstweise die Pflanzung von Obstgehölzen (1 Hochstamm von mind. 15 cm Stammumfang/100 m² Magerrasenfläche) festgesetzt.
Zu verwenden sind Apfel, Kirsche und Pflaume in Sorten.

I. 8 Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gilt gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB folgende Anpflanzungsfestsetzung:
a) Auf den mit **A 1** gekennzeichneten Flächen sind entsprechend der textl. Festsetzung (I.7c)
Obstbäume zu pflanzen
b) Auf den mit **A 2** gekennzeichneten Flächen sind als Pufferzone (innere Durchgrünung) auf den Grundstücken Strauchpflanzungen vorzunehmen. Je 5 m² Pflanzfläche ist mind. ein strauchartiges Gehölz (Sträucher von 60-120 cm Höhe/Breite)zu pflanzen.
Zu verwenden sind folgende Arten:
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
Haselnuß (Corylus avellana)
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
Schlehe (Prunus spinosa)
Wilde Stachelbeere (Ribes uva-crispa)
Hunds-Rose (Rosa canina)
Schottische Zaunrose (Rosa rubiginosa)
Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)
Zierquitte (Chaenomeles Lagenaria)
Forsythie (Forsythia x intermedia)
Pfeifenstrauch in Arten (Philadelphus spec.)
Gold-Johannisbeere (Ribes aureum)
Blut-Johannisbeere (Ribes sanguineum)
Spierstrauch in Arten (Spiraea spec.)
Eine Bebauung der Flächen mit Nebenanlagen, Gargen, Carports ist nicht zulässig.
c) Auf den mit **A 3** gekennzeichneten Flächen werden naturnahe Pflanzungen zur Einbindung des Baugebietes in die Landschaft (Ortsrandgestaltung) festgesetzt. Die Pflanzung erfolgt als zwei- bis dreireihige Hecke mit Groß- und Kleinsträuchern zu je 15 Pflanzen/10m² bzw. mind. 1/Grundstück/ 10 m² (Heister ohne Ballen 80-100 cm, Sträucher ohne Ballen 70-90 cm Höhe/Breite). Zu verwenden sind folgende Arten der potentiellen natürlichen Vegetation:
Weißer Hartriegel (Cornus alba)
Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna)
Hundsrose (Rosa canina)
Feld-Ahorn (Acer campestre)
Sal-Weide (Salix caprea)
Hain- oder Weißbuche (Carpinus betulus)
Vogelkirsche (Prunus avium)
Haselnuß (Corylus avellana)
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
Die Gehölze sind zu unterhalten und im Falle des Absterbens durch gleichartige zu ersetzen.

I. 9 Für die in der Planzeichnung gem § 9 (1) Nr. 25b festgesetzten zu erhaltenden Bäume und Sträucher gilt:
Die Gehölze sind zu unterhalten und im Falle des Absterbens durch gleichartige zu ersetzen.

I. 10 Verkehrszeichen und Masten der Straßenbeleuchtung sind auf den privaten Baugrundstücken zu dulden.

FESTSETZUNGEN GEM. § 89 SächsBO

II. 1 Räumlicher Geltungsbereich:
Die nachfolgenden Festsetzungen II.2 - II.5 gelten für den nebenstehenden Bebauungsplan 4 a 'Zwischen Nossener Straße und Birkenhainer Weg'.

II. 2 Dächer:
(1) Die Dächer der Hauptgebäude sind nur als Sattel-/Walm- und Krüppelwalmdächer mit einer beidseitig gleichen Dachneigung von mind. 25° bis 45° zulässig.
(2) Die Dachdeckung ist mit Dachziegeln aus gebranntem Ton oder Beton in naturroter Färbung vorzunehmen.
(3) Die Dachaufbauten sind als Zwerchhäuser, Schlepp- oder Spitzgauben zulässig. Die Breite aller Gauben darf 1/3 der zugehörigen Traufläge nicht überschreiten. Die Deckung der Dachgauben ist in Material und Farbe des Hauptdaches auszuführen.
Deckungen aus Faltblech oder Verglasungen sind ausnahmsweise zulässig.
(4) Für Garagen, Carports und Nebengebäude sind Flachdächer zulässig.

II. 3 Fassaden:
(1) Die Fassaden der Hauptgebäude sind als Putzfassaden auszuführen und mit einem Farbanstrich mit einem Remissionswert von mind. 40 % zu versehen.
(2) Sockel sind als Putzsockel, aus Naturstein oder Ziegelsichtmauerwerk zulässig.
(3) Die Fassaden von Doppelhäusern sind in Material und Farbgebung einheitlich zu gestalten.

II. 4 Zusätzliche Bauteile, Anbauten, Nebengebäude:
(1) Antennenanlagen (einschl. Parabolantennen) sind nur auf der straßenabgewandten Gebäudeseite zulässig.
(2) Wintergärten, Windfänge und überdachte Terrassen sind zulässig. Die nicht vergleten Wandteile müssen in Material und Farbgebung dem Hauptgebäude angepaßt werden.
(3) Nebengebäude sind in Material und Farbgebung dem Hauptgebäude anzupassen.

II. 5 Einfriedungen, Vorgärten, Zufahrten, Stellplätze:
(1) Einfriedungen sind nur zulässig als lebende Hecken. Holz- oder Metallzäune. Maschendrahtzäune ist nicht zulässig. Zu öffentlichen Straßen müssen Einfriedungen mit einem Mindestabstand von 0,50 m erstellt werden. Die Höhe der Einfriedung darf 1,20 m nicht überschreiten.
(2) Die privaten Freiflächen zwischen den Gebäuden und den öffentlichen Verkehrsflächen sind gärtnerisch zu gestalten.
(3) Notwendige Grundstückszufahrten und Stellplätze sind mit offen verlegtem Naturstein- oder Betonschrottpflaster oder Rasengittersteinen zu befestigen.

HINWEIS

Innerhalb des Plangebietes kann das Vorhandensein archäologischer Kulturdenkmale im Boden nicht ausgeschlossen werden.
Beim Auftreten archäologischer Funde ist entsprechend § 20 SächsDSchG zu verfahren.
1. Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten mindestens 3 Wochen vorher zu informieren. In der Baubeginnanzeige sind die ausführende Firma, Telefonnummer und der verantwortliche Bauleiter zu benennen.
2. Im Rahmen der Bauarbeiten ist auf archäologische Funde zu achten (z.B. Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Knochen, Geräte aus Stein oder Metall, bearbeitetes Holz, Steinsetzungen usw.).
3. Die ausführende Firma ist bereits im Zuge der Ausschreibung spätestens jedoch vor Maßnahmebeginn, schriftlich über die archäologische Relevanz der Erdarbeiten und die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß §29 SächsDSchG zu informieren.

SATZUNG ZUR 2. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 4 A "ZWISCHEN NOSSENER STRASSE UND BIRKENHAINER WEG" IN WILSDRUFF

Aufgrund der §§ 1(3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. 3634) und nach § 89 Abs. 1 und 2 der Sächsischen Bauordnung vom 28.05.2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert am 27.10.2017 (SächsGVBl. S. 580) sowie nach § 4 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.März 2018 (SächsGVBl. S. 62) wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Wilsdruff vom ..... die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 4a "Zwischen Nossener Straße und Birkenhainer Weg " in Wilsdruff mit den Flurstücken Nr. 697, 695/3, 684/56 der Gemarkung Wilsdruff und den Teilflurstücken Nr. 707/4, 695/4, 684/52, 684/34 der Gemarkung Wilsdruff,
bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Planfassung vom ..... als Satzung erlassen.
Die Begründung zur Satzung hierzu wird gebilligt.

Wilsdruff, den .....

Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Der Stadtrat der Stadt Wilsdruff hat am ..... die Aufstellung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a "Zwischen Nossener Straße und Birkenhainer Weg " in Wilsdruff beschlossen.
Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte ortsüblich durch Aushang vom ..... bis zum ..... und öffentlich im Amtsblatt der Stadt Wilsdruff vom .....

Wilsdruff, den .....

Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Wilsdruff hat am ..... den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a "Zwischen Nossener Straße und Birkenhainer Weg " in Wilsdruff mit Begründung beschlossen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Auslegung bestimmt. Dieser Beschluss wurde ortsüblich durch Aushang vom ..... bis zum ..... und öffentlich im Amtsblatt der Stadt Wilsdruff vom ..... bekannt gemacht.

Wilsdruff, den .....

Bürgermeister

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes wurde in der Zeit vom ..... bis ..... in der Stadtverwaltung Wilsdruff durchgeführt.
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich durch Aushang vom ..... bis zum ..... und öffentlich im Amtsblatt der Stadt Wilsdruff vom ..... bekannt gemacht worden.

Wilsdruff, den .....

Bürgermeister

Die von der Planung berührten Nachbargemeinden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe der Stellungnahme aufgefordert worden.

Wilsdruff, den .....

Bürgermeister

Der Stadtrat hat in der Stadtratssitzung am ..... die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger, der Nachbargemeinden sowie der berührten Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist in die Abwägung eingeflossen und ist mitgeteilt worden.

Wilsdruff, den .....

Bürgermeister

Der Stadtrat hat in der Stadtratssitzung am ..... die 2. Änderung des Bauungsplanes Nr. 4a "Zwischen Nossener Straße und Birkenhainer Weg " in Wilsdruff bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.
Die Begründung in der Fassung vom ..... wurde gebilligt.
Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte ortsüblich durch Aushang vom ..... bis zum ..... und öffentlich im Amtsblatt der Stadt Wilsdruff vom .....

Wilsdruff, den .....

Bürgermeister

Ausgefertigt:
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung vom ..... mit textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Wilsdruff, den .....

Bürgermeister

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a "Zwischen Nossener Straße und Birkenhainer Weg " in Wilsdruff mit Begründung wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB öffentlich im Amtsblatt vom ..... bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Wilsdruff, den .....

Bürgermeister

STADT WILSDRUFF
Nossener Str. 20
01723 Wilsdruff

BEBAUUNGSPLAN
2. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN 4A "Zwischen Nossener Strasse und Birkenhainer Weg" in Wilsdruff

Flurstücke Nr. 697, 695/3, 684/56 und Teile der Flurstücke Nr. 707/4, 695/4, 684/52, 684/34 der Gemarkung Wilsdruff

PLANUNGSPHASE

ENTWURF

INGENIEURBUERO FUER ARCHITEKTUR UND BAUWESEN
Dipl.-Ing Sabine Winkler
Dipl.-Ing Frank Schneck
Hansjörk Schneck
Partnerschaft
Wemers Weg 24
01723 Kesselsdorf
TELEFON 035204 / 683-0
TELEFAX 035204 / 683-23
EMAIL silkewinklerschneck@web.de
FREIE ARCHITEKTEN

MASSSTAB	1:500	GEZEICHNET	WI
FORMAT	84 x 140	DATUM	09.04.2018